

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Informationen zur berufsständischen Versorgung für Bauingenieurinnen und Bauingenieure



Berufsständische Versorgung

Die berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für die verkammerten freien Berufe. Sie leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder.

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist seit dem 1. Januar 1995 für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Bayern zuständig. Durch Staatsverträge mit weiteren Bundesländern wurde die berufsständische Versorgung durch das bayerische Versorgungswerk auch für die Mitglieder der Berufskammern in Rheinland-Pfalz und in Sachsen, in Berlin und im Saarland, in Hessen und in Thüringen geöffnet. Seit dem 1. Januar 2006 gehören dem Versorgungswerk auch die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern sowie seit dem 1. November 2008 die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes an.

Der Zusammenschluss beider Berufsstände in einem Versorgungswerk schafft eine große, ausgewogene und damit tragfähige Mitgliedergemeinschaft, von der beide Berufsstände profitieren.



Sichere und nachhaltige Versorgung

Für die Gewährleistung einer auskömmlichen und zukunftssicheren Versorgung verwendet das Versorgungswerk ein Finanzierungsverfahren, das Elemente des klassischen Kapitaldeckungsverfahrens, wie es bei Lebensversicherungen gebräuchlich ist, mit Elementen des Umlageverfahrens, wie es die gesetzliche Rentenversicherung kennt, vereint. Dadurch kann es flexibel auf Entwicklungen in seinem Umfeld reagieren und einseitige Abhängigkeiten, zum Beispiel von der Kapitalmarktentwicklung oder von demografischen Entwicklungen, vermeiden.



In seiner Kapitalanlage zielt das Versorgungswerk nicht nur auf die bestmögliche Rendite, sondern berücksichtigt beim Investitionsprozess im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie auch soziale, ethische sowie ökologische Aspekte.

Kostengünstige Versorgung

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes. Kosten für ein Außendienstnetz oder für Werbemaßnahmen, aber auch für Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn fallen daher nicht an.

Beitragsorientierte Versorgung

Zur Finanzierung der späteren Versorgung leisten die Mitglieder aus ihrem Berufseinkommen Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk. Die Höhe der Pflichtbeiträge hängt dabei von der Höhe des Berufseinkommens ab (siehe auch Abschnitt „Beiträge“). Grund für die Kopplung der Beitragshöhe an das Berufseinkommen ist insbesondere, dass die Versorgung im Alter das Berufseinkommen ersetzen soll.

Neben den Pflichtbeiträgen können zum weiteren Ausbau der Versorgung auf freiwilliger Basis zusätzliche Zahlungen (bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze) geleistet werden; diese freiwilligen Mehrzahlungen werden in derselben Höhe wie Pflichtbeiträge verrechnet.

Selbstverwaltete und transparente Versorgung

Das Versorgungswerk wird von einem Gremium, das ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt ist und „Verwaltungsrat“ heißt, gestaltet und kontrolliert; in Selbstverwaltung kann das Versorgungswerk daher flexibel und effizient auf die jeweiligen Bedürfnisse der Mitglieder reagieren.

Das Versicherungsverhältnis beruht nicht auf einem Versicherungsvertrag, sondern auf Gesetz; dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit.

Solidarische Versorgung

Das Versorgungswerk ist eine große Solidargemeinschaft, die ihre Risiken gemeinsam trägt. Deshalb wird beispielsweise nicht nach Gesundheitszustand, Familienstand und Anzahl der Kinder tarifiert.

Mitgliedschaft

Pflichtmitgliedschaft und freiwillige Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes gleichzeitig mit Beginn der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer (Pflichtmitgliedschaft). Ausgenommen sind diejenigen, die bei Mitgliedschaftsbeginn berufsunfähig sind oder das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Pflichtmitgliedschaft endet zeitgleich mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Berufskammer werden dem Versorgungswerk von den zuständigen Berufskammern gemeldet.

Nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk kann die Mitgliedschaft grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige fortgeführt werden. Folgt keine freiwillige Mitgliedschaft, so bleibt die bereits erworbene Anwartschaft beitragsfrei aufrechterhalten, wird bei Dynamisierungen berücksichtigt und den Versicherten im Versorgungsfall in Rentenform ausbezahlt.

Befreiung vom Versorgungswerk: Befreit werden diejenigen, die einen der abschließend aufgezählten Befreiungstatbestände, wie zum Beispiel eine lediglich freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer, eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis etc. erfüllen. Eine Befreiung muss zeitnah beantragt werden; sie wird dann grundsätzlich rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens des Befreiungsgrundes erteilt und gilt, solange der Befreiungsgrund besteht.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung: Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks ist nur eingeschränkt möglich; nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Versorgungswerk.

Beiträge

Selbstständige: Selbständige entrichten einen an der Höhe des Berufseinkommens orientierten Beitrag. Maßgeblich für die Beitragshöhe sind die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gelten entsprechend. Da es in der Regel keine beitragsfreie Mitgliedschaft gibt, fällt auch ohne Berufseinkommen ein Beitrag an (sog. Mindestbeitrag).

Angestellte: Diejenigen Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen an das Versorgungswerk Beiträge in der Höhe, wie sie ansonsten an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Beitragsermäßigung: Diejenigen Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten an das Versorgungswerk auf Antrag einen ermäßigten Beitrag. Eine Ermäßigung des einkommensbezogenen Beitrags bzw. eine Beitragsfreistellung ist auf Antrag auch während der gesetzlichen Mutterschutzfrist und der Elternzeit möglich.



Leistungsspektrum

- Altersrente (ab dem 67. Lebensjahr)
- vorgezogene Altersrente (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Abschlägen)
- aufgeschobene Altersrente (längstens bis zum 70. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Zuschlägen)
- Berufsunfähigkeitsrente (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf; ohne Wartezeit)
- Hinterbliebenenrente (an die/den Witwe(r) oder die/den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene(n) Lebenspartner/-in des Mitglieds sowie Halb-/ Vollwaisenrente, längstens bis zum 27. Lebensjahr)
- Single-Zuschlag (als Sonderleistung für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet sind und nicht in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes leben)

Leistungshöhe

Die Mitglieder des Versorgungswerks erwerben durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Gesamtanzahl der erworbenen Rentenpunkte wird bei Ruhegeldeinweisung in Euro-Anwartschaften umgerechnet. Dabei wird der im jeweiligen Jahr geltende Rentenbemessungsfaktor angewendet.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern des Versorgungswerks, die von den beteiligten Berufskammern nominiert und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in das Ehrenamt berufen werden. Die Amtsperiode des Verwaltungsrats dauert jeweils 4 Jahre. Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags – insbesondere Erlass der Satzung – obliegen dem Verwaltungsrat als Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks.



Bayerische Versorgungskammer

Die Bayerische Versorgungskammer ist gesetzliches Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Kapitalanlage sowie die rechtliche, versicherungsmathematische und EDV-technische Betreuung des Versorgungswerks.

Aufsicht

Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Informationen

Diese Darstellung des Versorgungswerks erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Mehr Informationen rund um die berufsständische Versorgung finden Sie unter www.bingv.de. Dort können Sie auch den Newsletter des Versorgungswerks abonnieren, der über aktuelle Themen informiert. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks für telefonische und persönliche Beratung zur Verfügung.



© jd-photodesign - Fotolia.com

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

KONTAKT

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Ingenieurversorgung- Bau mit
Psychotherapeutenversorgung

Postanschrift:

Postfach 810206, 81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastr. 31, 81901 München

Telefon: (089) 9235 - 8770

Telefax: (089) 9235 - 7040

E-Mail: bingv@versorgungskammer.de

Internet: www.bingv.de

© 2022

Druck:

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG

Traunreuter Straße 7

82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelbild: Andreas Haertle - Fotolia.com

Bildnachweis in chronologischer Reihenfolge:

© xavierarnau - istockphoto.com

© krisana - stock.adobe.com

© andreusK - stock.adobe.com

© Rido - Fotolia.com

© jd-photodesign - Fotolia.com